

Sicherstellung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Sachsen

Mit Änderungen des Asylgesetz (AsylG) 2019 trat eine Regelung in Kraft, die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine wesentliche Rolle in der Asylverfahrensberatung (AVB) überträgt. Die AVB erfolgt seither in einem 2-stufigen Verfahren. In der ersten Stufe, vor Antragstellung, werden asylsuchende Menschen durch das BAMF in Form von Gruppengesprächen über den Ablauf des Asylverfahrens sowie Rückkehrmöglichkeiten informiert. Auf Stufe 2 werden Einzelgespräche zur individuellen Beratung angeboten. Der Gesetzgeber sieht vor, dass diese zweite Stufe durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.

Das Projekt „Asylverfahrensberatung“ des DRK Sachsen realisierte eine behördenunabhängige, individuelle und unentgeltliche Beratung für Geflüchtete (Stufe 2) an den Standorten der BAMF-Ankunftscentren in Dresden, Chemnitz und Leipzig. Die Beratung fand einzelfallbezogen statt und orientierte sich am jeweiligen Verfahrensstand sowie den spezifischen Unterstützungsbedarfen der ratsuchenden Person. Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Identifizierung und Unterstützung vulnerabler Personen.

Die sächsischen Koalitionspartner*innen haben in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass „sich eine unabhängige Beratung durch die Wohlfahrtsverbände bewährt“ (ebd. S.74, https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf) hat. Es wird weiter der Wille zum Ausdruck gebracht, diese verstetigen zu wollen. Nach Ende der über europäische Mittel kofinanzierten Beratung durch das DRK im Juni 2020 sah sich das zuständige Fachressort des SMI jedoch nicht in der Lage, die notwendigen Ressourcen zur Weiterführung des Angebotes aufzubringen. Der Wegfall des behördenunabhängigen Beratungsangebotes konterkariert damit nicht nur den formulierten politischen Willen der Regierungsparteien. Er wird ebenso die sächsische Versorgungslandschaft für Geflüchtete verändern. Dazu einige Beispiele:

- Beratungsstellen, etwa Refugee Law Clinic oder Psychosoziales Zentrum, erreichen die Klienten nicht mehr frühzeitig in den Einrichtungen bzw. verfügen selbst über unzureichende Beratungsressourcen.
- Besondere Schutzbedarfe werden nicht mehr ausreichend identifiziert und eine entsprechende Versorgung eingeleitet.
- Menschen mit geistigen, psychischen oder körperlichen Einschränkungen können die niedrigschwelligen, auf den Einzelfall ausgerichteten Angebote nicht wahrnehmen.
- Die Rechte und Fristen sichernde Begleitung von abgelehnten Asylbewerber*innen fehlt und seine Folgen für Rechtsanwält*innen sowie Verwaltungsgerichte werden spürbar.

Für ein dem Einzelfall gerecht werdendes Angebot ist die individuelle, qualifizierte und unabhängige Asylverfahrensberatung aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen unabdingbar. Dabei sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen.

Behördliche Unabhängigkeit

Als unabhängige Beratung kann nur eine *behördenunabhängige* Beratung, also Beratung in Unabhängigkeit von hoheitlich-behördlichem Handeln, verstanden werden. Die Beratenden des BAMF sind Entscheider*innen, die für sechs Monate in die Beratung wechseln und anschließend ihre vorherige Tätigkeit wieder aufnehmen.

Auch wenn die Arbeitsbereiche „Entscheidung“ und „Beratung“ strikt voneinander getrennt

sein mögen, so handelt es sich doch stets um die entscheidende Behörde - und aus Sicht der Asylsuchenden um denselben Akteur.

Ein zentrales Kriterium für die Unabhängigkeit ist, dass sie für die Ratsuchenden glaubhaft ist. Die sächsischen Wohlfahrtsverbände wissen aus ihrer Praxis, dass viele Asylsuchende in Herkunfts- oder Transitländern negative Erfahrungen mit staatlichen Akteuren gemacht haben und deswegen nicht selten nur gegenüber einer behördenunabhängigen Stelle Vertrauen aufbauen können.

Individuelle Beratung

Eine Asylverfahrensberatung stellt immer eine rechtliche Würdigung des Einzelfalls dar, mit hin eine Rechtdienstleistung im Sinn des § 2 Rechtdienstleistungsgesetz (RDG). Sie umfasst z.B. die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrages nach rechtlicher Würdigung der individuellen Schutzgründe und die individuelle Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung. Weitere Aufgaben können die Prüfung, ob diese Schutzgründe im Protokoll der Anhörung zutreffend wiedergegeben sind, sowie die Erläuterung des Bescheids und ggf. eine Einschätzung der Erfolgsaussichten möglicher Rechtsmittel sein. Insbesondere in abgelegenen Unterkünften ist außerdem die Unterstützung bei der Suche nach Rechtsbeistand und die Kooperation während des Verfahrens für die Wahrung des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG unerlässlich.

Die „individuelle Beratung“ durch das BAMF erschöpft sich hingegen in allgemeinen rechtlichen Hinweisen und Rechtsauskünften in Einzelgesprächen. Für Nichtsachkundige ist es jedoch oft nicht möglich, allgemeine Auskünfte auf den eigenen Fall anzuwenden. Bei den Fragen, die typischerweise in der Asylverfahrensberatung gestellt werden, handelt es sich in aller Regel um Fragen bezogen auf den konkreten Einzelfall – und genau hier setzt die Asylverfahrensberatung nach dem Verständnis der Wohlfahrtsverbände an.

Ganzheitliches Verständnis der Beratung

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände umfasst die Asylverfahrensberatung auch soziale und psychosoziale Aspekte, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Beratenen zu unterstützen und zu stärken. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Verständnis von professioneller Sozialer Arbeit der Verbände. Dabei geht die Beratung auch gezielt auf die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personen ein. Eine solche Beratung ist von allgemeiner Beratung, wie sie dem Rollenverständnis des BAMF entspricht, zu unterscheiden, da für die Ermittlung des spezifischen besonderen Bedarfes eine rechtliche Würdigung des Einzelfalles im Sinne des RDG unabdingbar ist.

Gerade in der Beratung Asylsuchender sollte der Subsidiaritätsgrundsatz gelten: Menschen müssen die notwendigen Hilfen erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Der Grundsatz des Vorrangs der jeweils kleineren Einheit vor der jeweils größeren Einheit, gewährleistet die Trägervielfalt sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

Anlässlich der kommenden Haushaltsverhandlungen für den Doppelhaushalt 2021/22 fordern die sächsischen Wohlfahrtsverbände die Fraktionen im Landtag daher auf, sich für die Gewährleistung einer landesfinanzierten flächendeckenden behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung einzusetzen. So leistet der Freistaat Sachsen seinen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit und Fairness sowie Qualität und Effizienz des Asylverfahrens.